

mindset

MINDSET HOLDING AG | Im Stutz 14 | CH-6005 St. Niklausen

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung

Ort: Seedamm Plaza, Seedammstrasse 3, 8808 Pfäffikon

Datum: Freitag, 12. März 2010, 14.30 Uhr

Traktanden

1. Sanierung der Gesellschaft mittels Kapitalherabsetzung und gleichzeitiger Kapitalerhöhung

Antrag: «Es sei das Aktienkapital von CHF 10 775 292.– (eingeteilt in 1 875 000.– Namenaktien zu nominal CHF 1.– und 2 966 764 Inhaberaktien zu nominal CHF 3.–, herabzusetzen auf CHF 5 387 646.– (eingeteilt in 1 875 000 Namenaktien zu nominal CHF 0.50 und 2 966 764 Inhaberaktien zu nominal CHF 1.50), unter gleichzeitiger Wiedererhöhung auf CHF 10 775 292.– durch Ausgabe von 1 875 000 neuen Namenaktien zu nominal CHF 0.50 und 2 966 764 neuen Inhaberaktien zu nominal CHF 1.50, alle voll zu liberieren und alles unter Wahrung der Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre. Das genehmigte und das bedingte Kapital sind entsprechend anzupassen. Der Ausgabepreis der neuen Aktien wird durch den Verwaltungsrat festgelegt.»

Art. 5 der Statuten lautet dementsprechend neu:

«Das Aktienkapital beträgt CHF 10 775 292.– (zehn Millionen siebenhundertfünfundsechzigtausend zweihundertzweiundneunzig Schweizer Franken), eingeteilt in

- 3 750 000 (drei Millionen siebenhundertfünzigtausend) Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.50 (fünfzig Rappen), die voll einbezahlt sind, und in
- 5 933 528 (fünf Millionen neunhundertdreiunddreissigtausend fünfhundertachtundzwanzig) Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.50 (ein Schweizer Franken und fünfzig Rappen), die voll einbezahlt sind.»

Sodann sind das genehmigte und das bedingte Kapital anzupassen:

Art. 5A der Statuten, erster Satz, lautet entsprechend neu:

«Unter Ausübung von Bezugsrechten, die den Mitarbeitern des Konzerns zugestanden werden, kann das Aktienkapital der Gesellschaft um einen Höchstbetrag von CHF 442 896.– (vierhundertzweiundvierzigtausend achthundertsechsunneunzig Schweizer Franken) erhöht werden, das in 295 264 (zweihundertfünfundneunzigtausend zweihundertvierundsechzig) voll einbezahlte Inhaberaktien mit einem Nennwert von CHF 1.50 (ein Schweizer Franken und fünfzig Rappen) unterteilt wird.» [Rest unverändert]

Und Art. 5B, erster Satz, der Statuten lautet entsprechend neu:

«Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 2. Juni 2011 das Aktienkapital um maximal CHF 5 387 643.– (fünfmillionen dreihundertsiebenundachtzigtausend sechshundertdreiundvierzig Schweizer Franken) zu erhöhen durch Ausgabe von maximal 3 591 762 (dreimillionen fünfhunderteinundneunzigtausend siebenhundertzweiundsechzig) voll zu liberierenden Inhaberaktien mit einem Nominalwert von je CHF 1.50 (ein Schweizer Franken und fünfzig Rappen).» [Rest unverändert]

2. Liquidation der Gesellschaft

Für den Fall, dass der Sanierungsantrag gemäss Traktandum 1 nicht angenommen wird, wird folgender Antrag gestellt: «Die Gesellschaft sei zu liquidieren.»

3. Neuwahl des Verwaltungsrates bzw. des Liquidators/der Liquidatoren

Antrag: «Es seien die bisherigen Verwaltungsräte in ihrem Amt zu bestätigen oder abzuwählen und neue Verwaltungsräte zu wählen; Wahlvorschläge werden aus dem Kreis der Versammlung entgegengenommen. Für den Fall, dass Traktandum 2 angenommen wird, seien der Liquidator/die Liquidatoren zu wählen; Wahlvorschläge werden aus dem Kreis der Versammlung entgegengenommen.»

4. Sitzverlegung

Antrag: Es sei der Sitz der Gesellschaft zu verlegen nach Freienbach, Kanton Schwyz.

5. Varia

Eintrittskarten zur Generalversammlung

Die Eintrittskarten werden den Aktionären gegen Hinterlegung der Aktien bei der Gesellschaft oder gegen eine Depot- und Blockierungsbestätigung einer Schweizer Bank bis zum 12. März 2010 zugestellt. Die Aktien müssen bis zum Ende der Generalversammlung hinterlegt oder blockiert werden.

Stellvertretung

Aktionäre, welche an einer persönlichen Teilnahme verhindert sind, können sich durch einen Dritten mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Depotvertreter

Depotvertreter im Sinne von Art. 689d OR werden gebeten, der Gesellschaft Anzahl, Art, Nominalwert und Kategorie der von ihnen vertretenen Aktien bis spätestens bis am 12. März 2010 mitzuteilen. Als Depotvertreter zugelassen werden die dem Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen unterstellten Institute sowie gewerbsmässige Vermögensverwalter.

MINDSET HOLDING AG

St. Niklausen, 14. Februar 2010

5894